

Wann es sinnvoll ist, eine Bankvollmacht zu erteilen

(Aus einem Schreiben der ING-DiBa an seine Kunden – ähnliche Verfahren gelten grundsätzlich für jede andere Bank)

Wer denkt schon gerne daran, dass er irgendwann nicht mehr in der Lage sein könnte, seine Finanzgeschäfte selbst zu regeln – zum Beispiel wegen eines Unfalls oder einer schweren Krankheit? Auch das Risiko, pflegebedürftig zu werden, steigt, weil Menschen heute immer älter werden.

Gibt es einen Lebenspartner und werden gemeinsame Konten geführt, kann dieser die Finanzen weiter verwalten. Anders bei Singles: Tritt hier eine solche Situation ein, ist es sehr hilfreich, wenn zuvor einem nahen Angehörigen oder Freund eine Bankvollmacht erteilt wurde. Ansonsten drohen Probleme. Denn hat niemand Zugriff auf die Konten, bleiben unter Umständen Rechnungen unbezahlt und Bargeld ist auch nicht verfügbar. Und das so lange, bis vom Gericht eine Betreuungsperson bestellt wird.

Mit der Bankvollmacht kann dagegen eine selbst gewählte Vertrauensperson die Bankgeschäfte übernehmen, sobald der Kontoinhaber dazu nicht mehr selbst in der Lage ist. Der Bevollmächtigte hat dann in aller Regel große Handlungsfreiheiten: Er kann vom Girokonto Geld abheben und überweisen, auch innerhalb des vereinbarten Disporahmens. Ebenso sind der Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder das Einrichten und Kündigen von Anlagekonten möglich. Nur bei Krediten gibt es Einschränkungen: ein Bevollmächtigter darf keine neuen Kredite aufnehmen oder sich um ein höheres Dispolimit bemühen.

Eine Bankvollmacht zu erteilen, die sich auf alle Finanzgeschäfte bei einem bestimmten Geldhaus bezieht, ist unkompliziert. Kreditinstitute stellen entsprechende Formulare zur Verfügung. Selbstverständlich lässt sich die Bankvollmacht auch jederzeit widerrufen.

Komplizierter wird es, wenn statt einer einzelnen Bankvollmacht eine Generalvollmacht erteilt wird. Vor allem ältere Menschen betrauen damit oft Angehörige, damit diese für sie auch andere Rechtsgeschäfte abwickeln können. Bei der Bank muss dann bei jeder Verfügung die Originalvollmacht oder eine aktuelle beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

Vollmacht

Ehepartner, Kinder oder andere Angehörige des Kontoinhabers sind nicht automatisch zur Regelung der Bankgeschäfte berechtigt. Erteilen Sie daher rechtzeitig eine Vollmacht an eine vertraute dritte Person.

Pro Kunde können maximal zwei Personen bevollmächtigt werden. Minderjährige können für das Girokonto der Eltern eine Kontovollmacht erhalten, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Für Anlagekonten und Depots sind Vollmachten für Minderjährige nicht möglich.

Bei der Vollmacht handelt es sich um eine Kundenvollmacht, das bedeutet die Vollmacht gilt für sämtliche bestehenden und künftigen Konten und Depots, die Sie als Kontoinhaber bei einer Bank führen.

Die bevollmächtigte Person kann über Ihre Konten im Rahmen der Vollmacht verfügen, allerdings ohne eigenen Telebanking PIN bzw. Zugangsdaten zum Internetbanking. Den definierten Rahmen finden Sie unter [Umfang der Vollmacht](#). Die Vollmacht können Sie über

das entsprechende [Formular](#) beantragen.

Für ein bestehendes Girokonto können Sie Partnerkarten zu Ihrer girocard und VISA Card für den Bevollmächtigten ebenfalls über dieses [Formular](#) beantragen.

Vollmacht erteilen

Als Kontoinhaber können Sie das [Formular](#) ausfüllen, ausdrucken und von Ihnen und dem Bevollmächtigten unterschrieben an die [ING-DiBa](#) senden. Alternativ können Sie das Formular auch [telefonisch](#) oder schriftlich anfordern und wir senden Ihnen dieses per Post zu.

Wenn Ihr Bevollmächtigter noch nicht bei uns legitimiert ist, senden wir ihm die notwendigen Unterlagen zur gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung per [PostIdent](#) zu.

Nach Einrichtung der Vollmacht senden wir Ihnen ein Bestätigungsschreiben per Post zu.

Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht gilt für sämtliche bestehenden und künftigen Konten und Depots, die Sie als Kontoinhaber bei der ING-DiBa führen. Sie berechtigt den Bevollmächtigten, alle Geschäfte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung stehen, durchzuführen.

Der Bevollmächtigte kann insbesondere Folgendes:

- Über jeweilige Guthaben (z.B. durch Überweisungsaufträge, Schecks) verfügen.
- Für den Kontoinhaber weitere Anlagekonten und Depots eröffnen.
- Eingeräumte Kredite (außer Ratenkredite und Baufinanzierungen) in Anspruch nehmen.
- Von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch machen.
- Wertpapiere und Devisen an- und verkaufen sowie die Auslieferung an sich verlangen.
- Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen.

Diese Vollmacht berechtigt nicht:

- zum Abschluss und zur Änderung von Kreditverträgen,
- zum Abschluss von Börsentermin- und Devisentermingeschäften, wenn der Depotinhaber keine Berechtigung zum Handel von Wertpapieren der Produktgruppe E hat,
- zur Beantragung von girocards und VISA Cards – ausgenommen ist die Nachbestellung von Zugangsdaten und Karten für Fälle des Verlusts, des Diebstahls oder des Defekts,
- zur Bestellung und Rücknahme von Sicherheiten,
- zur Entgegennahme von Konto- und Kreditkündigungen,
- zur Erteilung von Untervollmachten,
- zum Erteilen oder Löschen von Freistellungsaufträgen für Kapitalerträge und
- zum Beantragen des Einbehalts der Kirchensteuer.

Besonderheiten im Todesfall des Kontoinhabers:

Zur Auflösung der Konten und Depots ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tod des Kontoinhabers berechtigt. Bei mehreren Kontoinhabern besteht diese Berechtigung erst nach dem Tode aller Kontoinhaber.

Vollmacht löschen/widerrufen

Die Vollmacht kann von Ihnen als Kontoinhaber jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Schreiben Sie dazu einen formlosen [Brief an die ING-DiBa](#). Bei mehreren Kontoinhabern führt der Widerruf eines Kontoinhabers zum Erlöschen der Vollmacht.

Nach Widerruf der Vollmacht ändern Sie bitte die bestehende Telebanking PIN und/oder die Zugangsdaten zum Internetbanking, falls diese dem Bevollmächtigten bekannt sind. Falls Sie Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten Partnerkarten für Ihr Girokonto ausgestellt haben, lassen Sie sich diese zurückgeben und senden Sie diese bitte zurück an die ING-DiBa.

Bitte beachten Sie, dass die Vollmacht nicht erlischt:

- wenn nur ein Konto gekündigt wird, da die Vollmacht für sämtliche bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der ING-DiBa gilt. Die Vollmacht erlischt automatisch mit der Kündigung des letzten Kontos.
- mit dem Tod des/der Kontoinhaber/s. Wird nach dem Tod des Kontoinhabers die Vollmacht durch einen Erben einer Erbengemeinschaft widerrufen, führt dies dazu, dass der Bevollmächtigte nur noch gemeinsam mit dem Erben über das/die Konto/Konten verfügen kann.

General-/Vorsorgevollmacht

Wir können eine General- oder Vorsorgevollmacht nur berücksichtigen, wenn der Kontoinhaber eines bereits bestehenden Kontos nicht mehr in der Lage ist, seine Bankgeschäfte selbstständig zu erledigen (z.B. aus gesundheitlichen Gründen). Eine Kontoeröffnung mit einer General- oder Vorsorgevollmacht ist bei der ING-DiBa nicht möglich.

Liegt uns eine General- oder Vorsorgevollmacht vor, ist die Kontoführung ausschließlich schriftlich möglich. Aus Sicherheitsgründen benötigen wir bei jeder Verfügung diese General- oder Vorsorgevollmacht im Original oder eine [beglaubigte Kopie](#), die nicht älter als 14 Tage ist.

Unsere Empfehlung: Deutlich leichter ist die Führung Ihrer Bankgeschäfte, wenn Sie rechtzeitig eine [Vollmacht](#) erteilen. Denn im Gegensatz zur General-/Vorsorgevollmacht ist dann neben dem schriftlichen Wege auch die Kontoführung per Internet oder Telefon möglich. Eine Vollmacht können Sie über das entsprechende [Formular](#) erteilen.